

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 27. Juni 2023**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2392/19 - 3.2.08

Anmeldenummer: 14161299.4

Veröffentlichungsnummer: 2924216

IPC: E05F3/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Türschließer

Patentinhaberin:

Gretsch-Unitas GmbH Baubeschläge

Einsprechende:

GEZE GmbH

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54

Schlagwort:

Neuheit - Hauptantrag (nein) - Hilfsantrag (nein)



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2392/19 - 3.2.08

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.08
vom 27. Juni 2023

Beschwerdeführerin: Gretsch-Unitas GmbH Baubeschläge
(Patentinhaberin) Johann-Maus-Strasse 3
71254 Ditzingen (DE)

Vertreter: Kohler Schmid Möbus Patentanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Gropiusplatz 10
70563 Stuttgart (DE)

Beschwerdegegnerin: GEZE GmbH
(Einsprechende) Reinhold-Vöster-Strasse 21-29
71229 Leonberg (DE)

Vertreter: Witte, Weller & Partner Patentanwälte mbB
Postfach 10 54 62
70047 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 27. Juni 2019 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 2924216 aufgrund des Artikels 101 (3) (b) EPÜ widerrufen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzende P. Acton
Mitglieder: C. Vetter
C. Schmidt

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Patentinhaberin (Beschwerdeführerin) legte Beschwerde gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung ein, das Streitpatent zu widerrufen.
- II. Die Einspruchsabteilung hatte unter anderem entschieden, dass der während der mündlichen Verhandlung am 16. Mai 2019 eingereichte geänderte Hauptantrag nicht in das Verfahren zugelassen wird, und dass der Gegenstand der Ansprüche in der im Einspruchsverfahren geänderten Fassung gemäß dem Hilfsantrag vom 16. Mai 2019 nicht neu ist.
- III. Die Beschwerdeführerin nahm ihren Antrag auf mündliche Verhandlung zurück. Die Kammer entschied daraufhin im schriftlichen Verfahren.
- IV. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent aufrecht zu erhalten in der Fassung "Beschwerde-Hauptantrag/Hilfsantrag vom 16. Mai 2019" (Hauptantrag) sowie hilfsweise in der Fassung "Beschwerde-Hilfsantrag 1/neuer Hauptantrag vom 16. Mai 2019" (Hilfsantrag 1).

Die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen sowie den Hilfsantrag 1 nicht in das Verfahren zuzulassen.
- V. Der unabhängige Anspruch 1 des Hauptantrags lautet wie folgt (wesentliche Änderungen gegenüber der erteilten Fassung hervorgehoben; Merkmalsgliederung hinzugefügt):

M1 Türschließer

M2 - mit einem Türschließergehäuse (13), das einen zylindrischen Innenraum (21) aufweist, dessen Zylinderachse eine Gehäuseachse (15) des Türschließergehäuses (13) bildet und der von einer parallel zu der Zylinderachse verlaufenden Innenwand des Türschließergehäuses (13) begrenzt ist,

M3 - mit einem Schließerkolben, der in dem Innenraum (21) des Türschließergehäuses (13) längs der Gehäuseachse (15) beweglich geführt ist,

M4 - mit einer als Schraubenfeder mit einer Federachse (19) ausgebildeten Schließerfeder (18), die im Innenraum (21) des Türschließergehäuses (13) zwischen dem Schließerkolben und einem längs der Gehäuseachse (15) von dem Schließerkolben beabstandeten Federwiderlager (7) mit längs der Gehäuseachse (15) verlaufender Federachse (19) angeordnet ist und die einerseits federkolbenseitig [sic, wohl "schließerkolbenseitig"] und andererseits unter Kraftbeaufschlagung des Federwiderlagers (7) in Richtung der Federachse (19) unmittelbar an dem Federwiderlager (7) abgestützt ist sowie

M5 - mit einem Gewindestellantrieb (1), mittels dessen das Federwiderlager (7) unter Veränderung der Vorspannung der Schließerfeder (18) längs der Gehäuseachse (15) relativ zu dem Schließerkolben zustellbar ist und der eine Stellspindel (2) umfasst, auf welcher das Federwiderlager (7) aufsitzt und die eine längs der Gehäuseachse (15) verlaufende Spindelachse (3) aufweist und mit einem Stell-Außengewinde (5) versehen ist, das mit einem Stell-Innengewinde (6) des Federwiderlagers (7) kämmt,

M6 - wobei die Stellspindel (2) an dem Türschließergehäuse (13) um die Spindelachse (3) drehbar gelagert und relativ zu dem Federwiderlager (7) in einer Spann-Drehrichtung (16) sowie in einer zu der

Spann-Drehrichtung (16) gegenläufigen Entspannungs-Drehrichtung (17) um die Spindelachse (3) drehbar ist und

M7 wobei das Federwiderlager (7) aufgrund einer relativ zu dem Federwiderlager (7) ausgeführten Drehung der Stellspindel (2) in der Spann-Drehrichtung (16) längs der Spindelachse (3) mit einer Spann-Vorschubbewegung in Richtung auf eine schließerkolbenseitige Endstellung bewegbar ist und in der schließerkolbenseitigen Endstellung einen schließerkolbenseitigen Endanschlag (8) in Richtung (22) der Spann-Vorschubbewegung beaufschlägt und

M8 wobei das Federwiderlager (7) aufgrund einer relativ zu dem Federwiderlager (7) ausgeführten Drehung der Stellspindel (2) in der Entspannungs-Drehrichtung (17) längs der Spindelachse (3) mit einer zu der Spann-Vorschubbewegung gegenläufigen Entspannungs-Vorschubbewegung in Richtung auf eine gehäusesseitige Endstellung bewegbar ist und in der gehäusesseitigen Endstellung einen von dem schließerkolbenseitigen Endanschlag (8) längs der Gehäuseachse (15) beabstandeten gehäusesseitigen Endanschlag (9) in Richtung (23) der Entspannungs-Vorschubbewegung beaufschlägt,

M9 [Teil 1] - wobei das Federwiderlager (7) als mit der Spindelachse (3) und mit dem Innenraum (21) des Türschließergehäuses (13) konzentrische Widerlager-Kreisscheibe ausgebildet ist, ~~deren Durchmesser maximal dem Durchmesser des Innenraums (21) des Türschließergehäuses (13) entspricht und~~

M10 - wobei aufgrund der Kraftbeaufschlagung des Federwiderlagers (7) durch die Schließerfeder (18) die Stellspindel (2) relativ zu dem Federwiderlager (7) in der Spann-Drehrichtung (16) und in der Entspannungs-Drehrichtung (17) um die Spindelachse (3) drehbar ist und dadurch das Federwiderlager (7) mit einer Spann-

Vorschubbewegung in Richtung auf die schließerkolbenseitige Endstellung und mit einer Entspannungs-Vorschubbewegung aus der schließerkolbenseitigen Endstellung in Richtung auf die gehäuseseitige Endstellung sowie mit einer Entspannungs-Vorschubbewegung in Richtung auf die gehäuseseitige Endstellung und mit einer Spannungs-Vorschubbewegung aus der gehäuseseitigen Endstellung in Richtung auf die schließerkolbenseitige Endstellung bewegbar ist,

M11 wobei ~~dadurch gekennzeichnet, dass~~ die in der Spann-Drehrichtung (16) gedrehte Stellspindel (2) das in der schließerkolbenseitigen Endstellung den schließerkolbenseitigen Endanschlag (8) in Richtung (22) der Spann-Vorschubbewegung beaufschlagende Federwiderlager (7) mit einer in der Spann-Drehrichtung (16) um die Spindelachse (3) und dabei relativ zu der Innenwand des Türschließergehäuses (13) ausgeführten Drehbewegung mitnimmt

M11* wobei die Abstützung der Schließerfeder (18) an dem Federwiderlager (7) als Rutschkupplung fungiert und ~~oder dass~~ wobei

M12 die in der Entspannungs-Drehrichtung (17) gedrehte Stellspindel (2) das in der gehäuseseitigen Endstellung den gehäuseseitigen Endanschlag (9) in Richtung (23) der Entspannungs-Vorschubbewegung beaufschlagende Federwiderlager (7) mit einer in der Entspannungs-Drehrichtung (17) um die Spindelachse (3) und dabei relativ zu der Innenwand des Türschließergehäuses (13) ausgeführten Drehbewegung mitnimmt

M12* wobei die Abstützung der Schließerfeder (18) an dem Federwiderlager (7) als Rutschkupplung fungiert, dadurch gekennzeichnet, dass

M9* [Teil 2] der Durchmesser des als Widerlager-Kreisscheibe ausgebildeten Federwiderlagers (7) kleiner

ist als der Durchmesser des Innenraums (21) des Türschließergerätes (13).

Der unabhängige Anspruch 1 gemäß dem Hilfsantrag 1 enthält zusätzlich die Merkmale der erteilten abhängigen Ansprüche 4 bis 11, wonach

M13-1 - der Betrag der Kraftbeaufschlagung des Federwiderlagers (7) durch die Schließerfeder (18),
- der radiale Abstand (r_1) von der Spindelachse (3), mit welchem die Schließerfeder (18) an dem Federwiderlager (7) abgestützt ist,
- der radiale Abstand (r_2) von der Spindelachse (3), mit welchem das Federwiderlager (7) in der schließerkolbenseitigen Endstellung den schließerkolbenseitigen Endanschlag (8) in Richtung (22) der Spann-Vorschubbewegung beaufschlagt und/oder der radiale Abstand (r_2) von der Spindelachse (3), mit welchem das Federwiderlager (7) in der gehäuseseitigen Endstellung den gehäuseseitigen Endanschlag (9) in Richtung (23) der Entspannungs-Vorschubbewegung beaufschlagt,
- der radiale Abstand (r_3) von der Spindelachse (3), mit welchem das Stell-Außengewinde (5) der Stellspindel (2) und das Stell-Innengewinde (6) des Federwiderlagers (7) längs der Spindelachse (3) aneinander abgestützt sind,
- eine Gewindesteigung des Stell-Außengewindes (5) der Stellspindel (2) und des gemeinsam mit diesem einen selbsthemmenden Gewindestellantrieb (1) bildenden Stell-Innengewindes (6) des Federwiderlagers (7),
- der Reibungskoeffizient zwischen dem Federwiderlager (7) und der an dem Federwiderlager (7) abgestützten Schließerfeder (18),

- der Reibungskoeffizient zwischen dem Stell-
Außengewinde (5) der Stellspindel (2) und dem Stell-
Innengewinde (6) des Federwiderlagers (7) sowie
- der Reibungskoeffizient zwischen dem
schließerkolbenseitige Endanschlag (8) und dem den
schließerkolbenseitige Endanschlag (8) in Richtung (22)
der Spann-Vorschubbewegung beaufschlagenden
Federwiderlager (7) und/oder der Reibungskoeffizient
zwischen dem gehäuseseitigen Endanschlag (9) und dem
den gehäuseseitigen Endanschlag (9) in Richtung (23)
der Entspannungs-Vorschubbewegung beaufschlagenden
Federwiderlager (7)

M13-2 derart gewählt sind, dass aufgrund der
Kraftbeaufschlagung des Federwiderlagers (7) durch die
Schließerfeder (18) die Stellspindel (2) relativ zu dem
Federwiderlager (7) in der Spann-Drehrichtung (16) und
in der Entspannungs-Drehrichtung (17) um die
Spindelachse (3) drehbar ist und dadurch das
Federwiderlager (7) mit einer Spann-Vorschubbewegung in
Richtung auf die schließerkolbenseitige Endstellung und
mit einer Entspannungs-Vorschubbewegung aus der
schließerkolbenseitigen Endstellung in Richtung auf die
gehäuseseitige Endstellung sowie mit einer
Entspannungs-Vorschubbewegung in Richtung auf die
gehäuseseitige Endstellung und mit einer Spannungs-
Vorschubbewegung aus der gehäuseseitigen Endstellung in
Richtung auf die schließerkolbenseitige Endstellung
bewegbar ist.

VI. In der vorliegenden Entscheidung wird auf folgende
Entgegenhaltung Bezug genommen:

E1: Offenkundige Vorbenutzung eines Türschließers mit
der Bezeichnung "GEZE TS 3000 V"

VII. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, soweit für die Entscheidung relevant, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Hauptantrag

Die E1 offenbare nicht das Merkmal **M9* [Teil 2]**. Der Gegenstand des Anspruchs 1 sei daher neu.

Hilfsantrag 1

Die kennzeichnenden Merkmale von Anspruch 1 seien durch die E1 nicht unmittelbar und eindeutig offenbart.

VIII. Das Vorbringen der Beschwerdegegnerin, soweit für die Entscheidung relevant, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Hauptantrag

Die E1 offenbare sämtliche Merkmale des Anspruchs 1, sodass dessen Gegenstand nicht neu sei.

Hilfsantrag 1

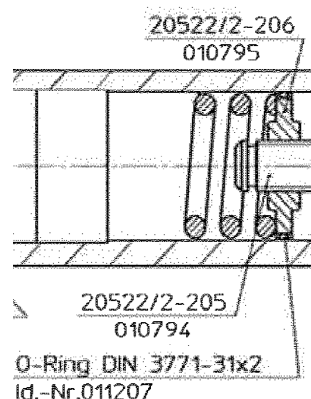
Die in den Anspruch 1 aufgenommenen funktionellen Merkmale schränken den Anspruchsgegenstand in struktureller Hinsicht nicht ein.

Entscheidungsgründe

1. Hauptantrag - Neuheit gegenüber E1
 - 1.1 Die Beschwerdeführerin stellte die Offenkundigkeit der geltend gemachten Vorbenutzung "GEZE TS 3000 V" (E1) nicht infrage.
 - 1.2 Es ist unstreitig, dass aus der E1 ein Türschließer mit den Merkmalen des Oberbegriffs von Anspruch 1 des Hauptantrags bekannt ist (Beschwerdebegründung, Seite 25, Punkt 3.4, Absatz i).
 - 1.3 Die Beschwerdeführerin argumentierte, die E1 offenbare jedoch nicht den kennzeichnenden Teil des Anspruchs, also das Merkmal **M9* [Teil 2]**, wonach der Durchmesser des als Widerlager-Kreisscheibe ausgebildeten Federwiderlagers kleiner ist als der Durchmesser des Innenraums des Türschließergehäuses.

Ein "Federwiderlager" im Sinne des Anspruchs 1 sei ein Bauteil, relativ zu dem eine Stellspindel, auf welcher das Federwiderlager aufsitzt, um eine Spindelachse drehbar ist.

Diese Bedingung für ein "Federwiderlager" im Sinne des Anspruchs 1 werde durch die Widerlager-Kreisscheibe 010795 der E1 *allein* nicht erfüllt. Vielmehr sei in der E1 zur Drehsicherung der Widerlager-Kreisscheibe 010795 gegenüber einer Drehbewegung der Stellspindel 010794 der O-Ring 011207 notwendig, der zwischen der Widerlager-Kreisscheibe 010795 und der Innenwand des Türschließergehäuses angeordnet ist (siehe den unten abgebildeten Ausschnitt aus Seite 6 der E1).



Aufgrund der zwischen dem O-Ring 011207 und der Innenwand des Türschließergeräuses auftretenden Reibung werde die Widerlager-Kreisscheibe 010795 gemeinsam mit dem O-Ring 011207 daran gehindert, Drehbewegungen der Stellspindel 010794 um die Spindelachse mitzuvollziehen. Folglich sei in der E1 ein "Federwiderlager" im Sinne des Anspruchs 1 durch die aus der Widerlager-Kreisscheibe 010795 und dem O-Ring 011207 bestehenden Baueinheit verkörpert.

Nachdem es sich bei dem O-Ring 011207 um einen Dichtring handle, sei dieser komprimiert und beaufschlage die Innenwand des Türschließergeräuses in radialer Richtung der Spindelachse. Im Ergebnis sei daher der Durchmesser des Federwiderlagers *gleich* dem Durchmesser des Innenraums des Türschließergeräuses, entgegen der Bestimmung von Merkmal **M9*** [Teil 2].

- 1.4 In der Tat ergibt sich unter anderem aus Merkmal **M6** des Anspruchs 1 als eine Eigenschaft eines "Federwiderlagers", dass die Stellspindel relativ zum Federwiderlager um die Spindelachse drehbar sein muss. Dies wird in der beanspruchten Vorrichtung dadurch bewirkt, dass die Schließerfeder das Federwiderlager mit Kraft beaufschlagt (Merkmal **M10**) und so eine Rutschkupplung ausbildet (Merkmale **M11*** und **M12***),

wodurch ein Mitdrehen des Federwiderlagers mit der Stellspindel (teilweise) verhindert wird.

Der Anspruch schließt jedoch nicht aus, dass weitere Faktoren dazu beitragen, dass sich die Stellspindel relativ zum Federwiderlager drehen kann, bzw. dass das Federwiderlager an einem Mitdrehen mit der Stellspindel gehindert wird.

- 1.5 Es ist unstrittig, dass in dem Türschließer der E1 die Stellspindel 010794 *aufgrund der Kraftbeaufschlagung des Federwiderlagers durch die Schließerfeder* relativ zu dem Federwiderlager in der Spann-Drehrichtung und in der Entspannungs-Drehrichtung um die Spindelachse drehbar ist (Merkmal **M10**). An dieser Kraftbeaufschlagung ist der O-Ring 011207 offensichtlich nicht beteiligt, denn die Schließerfeder wirkt ausschließlich auf die Widerlager-Kreisscheibe 010795 (siehe den oben abgebildeten Ausschnitt aus Seite 6 der E1). Daher erfüllt in der E1 bereits die Widerlager-Kreisscheibe 010795 *allein* sämtliche von der Beschwerdeführerin angeführten Bedingungen eines Federwiderlagers im Sinne des Anspruchs 1. Der O-Ring 011207 leistet also nur einen *zusätzlichen* Beitrag zu dieser Drehsicherung und stellt somit keinen zwingenden Bestandteil des Federwiderlagers im Sinne des Anspruchs 1 dar.
- 1.6 Die Widerlager-Kreisscheibe 010795 der E1, welche gemäß vorstehenden Ausführungen das Federwiderlager im Sinne des Anspruchs 1 bildet, weist schon deshalb einen Durchmesser auf, der kleiner ist als der Durchmesser des Innenraums des Türschließergehäuses, weil nur so das Federwiderlager überhaupt in dem Innenraum des Türschließergehäuses montiert werden und sich entlang dessen Längsachse bewegen kann. Darüber hinaus findet

in dem Türschließer der E1 zwischen der Widerlager-Kreisscheibe 010795 und der Innenwand des Türschließergehäuses zusätzlich noch der O-Ring 011207 Platz. Die Widerlager-Kreisscheibe 010795, als anspruchsgemäßes Federwiderlager, erfüllt damit auch das Merkmal **M9*** **[Teil 2]**.

- 1.7 Die E1 offenbart folglich sämtliche Merkmale des Anspruchs 1 des Hauptantrags, sodass dessen Gegenstand nicht neu ist.
2. Hilfsantrag 1 - Neuheit gegenüber E1
 - 2.1 Anspruch 1 gemäß Hilfsantrag 1 enthält zusätzlich die Merkmale der erteilten abhängigen Ansprüche 4 bis 11.
 - 2.2 Hierbei handelt es sich um funktionelle Merkmale, die die bereits im Anspruch 1 gemäß Hauptantrag definierten strukturellen Merkmale dahingehend erläutern, dass diese so zu wählen sind, dass

M13-2 aufgrund der Kraftbeaufschlagung des Federwiderlagers durch die Schließerfeder die Stellspindel relativ zu dem Federwiderlager in der Spann-Drehrichtung und in der Entspannungs-Drehrichtung um die Spindelachse drehbar ist und dadurch das Federwiderlager mit einer Spann-Vorschubbewegung in Richtung auf die schließerkolbenseitige Endstellung und mit einer Entspannungs-Vorschubbewegung aus der schließerkolbenseitigen Endstellung in Richtung auf die gehäuseseitige Endstellung sowie mit einer Entspannungs-Vorschubbewegung in Richtung auf die gehäuseseitige Endstellung und mit einer Spannungs-Vorschubbewegung aus der gehäuseseitigen

Endstellung in Richtung auf die
schließerkolbenseitige Endstellung bewegbar ist.

2.3 Genau diese Funktionalität ist aber bei dem
Türschließer der E1 bereits gegeben, denn sie folgt
verbatim aus dem Merkmal **M10**, welches der Türschließer
der E1 unstreitig erfüllt. Folglich sind auch in dem
Türschließer der E1

M13-1 - der Betrag der Kraftbeaufschlagung des
Federwiderlagers durch die Schließerfeder,
- der radiale Abstand von der Spindelachse, mit
welchem die Schließerfeder an dem Federwiderlager
abgestützt ist,
- der radiale Abstand von der Spindelachse, mit
welchem das Federwiderlager in der
schließerkolbenseitigen Endstellung den
schließerkolbenseitigen Endanschlag in Richtung der
Spann-Vorschubbewegung beaufschlagt und/oder der
radiale Abstand von der Spindelachse, mit welchem
das Federwiderlager in der gehäuseseitigen
Endstellung den gehäuseseitigen Endanschlag in
Richtung der Entspannungs-Vorschubbewegung
beaufschlagt,
- der radiale Abstand von der Spindelachse, mit
welchem das Stell-Außengewinde der Stellspindel und
das Stell-Innengewinde des Federwiderlagers längs
der Spindelachse aneinander abgestützt sind,
- eine Gewindesteigung des Stell-Außengewindes der
Stellspindel und des gemeinsam mit diesem einen
selbsthemmenden Gewindestellantrieb bildenden
Stell-Innengewindes des Federwiderlagers,
- der Reibungskoeffizient zwischen dem
Federwiderlager und der an dem Federwiderlager
abgestützten Schließerfeder,

- der Reibungskoeffizient zwischen dem Stell-
Außengewinde der Stellspindel und dem Stell-
Innengewinde des Federwiderlagers sowie
- der Reibungskoeffizient zwischen dem
schließerkolbenseitige Endanschlag und dem den
schließerkolbenseitige Endanschlag in Richtung der
Spann-Vorschubbewegung beaufschlagenden
Federwiderlager und/oder der Reibungskoeffizient
zwischen dem gehäuseseitigen Endanschlag und dem
den gehäuseseitigen Endanschlag in Richtung der
Entspannungs-Vorschubbewegung beaufschlagenden
Federwiderlager

gemäß dem Anspruch 1 des Hilfsantrags 1 ausgebildet.

- 2.4 Die hinzugefügten Merkmale sind daher nicht geeignet,
den Anspruchsgegenstand gegenüber E1 abzugrenzen,
sodass auch der Gegenstand des Anspruchs 1 des
Hilfsantrags 1 nicht neu gegenüber der E1 ist.
3. Da somit keiner der Anträge gewährbar ist, ist die
Beschwerde zurückzuweisen. Diese Entscheidung kann im
schriftlichen Verfahren getroffen werden, da die
Beschwerdeführerin ihren Antrag auf mündliche
Verhandlung zurückgenommen hat.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:



C. Moser

P. Acton

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt